



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-242/002/10173/2025/VOR-10
A. B.

Wien, 30.03.2026
Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch den Erwachsenenvertreter, Herrn Dr. C. D., Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 05.11.2024, Zl. ..., betreffend Antragsabweisung gemäß § 12 WMG, aus Anlass der Vorstellung der Beschwerdeführerin gegen das durch die Landesrechtspflegerin getroffene Erkenntnis vom 17.06.2025, GZ: VGW-242/002/RP12/75/2025-10, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.12.2025 (Datum der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses), zu Recht erkannt:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als auf Grund des Antrages vom 31.07.2024 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) für den Zeitraum 01.04.2025 bis 31.07.2025 zuzüglich Mietbeihilfe (MBH) und Behindertenzuschlag (BHZ) zuerkannt wird, und zwar

von 01.04.2025 bis 30.04.2025:

I.) DLU/GDW: € 1.209,01	II.) MBH: € 497,65	III.) BHZ: € 217,62
-------------------------	--------------------	---------------------

von 01.05.2025 bis 31.05.2025:

I.) DLU/GDW: € 1.209,01	II.) MBH: € 497,65	III.) BHZ: € 217,62
-------------------------	--------------------	---------------------

von 01.06.2025 bis 30.06.2025:

I.) DLU/GDW: € 1.209,01	II.) MBH: € 497,65	III.) BHZ: € 217,62
-------------------------	--------------------	---------------------

von 01.07.2025 bis 31.07.2025:

I.) DLU/GDW: € 1.209,01	II.) MBH: € 497,65	III.) BHZ: € 217,62
-------------------------	--------------------	---------------------

Für den Zeitraum von 01.09.2024 bis 31.03.2025 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.11.2024, Zl. ..., wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (kurz: BF) vom 31.07.2024 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 7, 8, 9, 10, 11b, 12 und 12a des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Familienbeihilfe zwar ab August 2024 laufend auf das Konto AT...05 überwiesen werde, allerdings befinde sich auf diesem Konto auch weiteres angespartes Vermögen, weshalb es nicht eindeutig abgrenzbar sei. Laut Kontoauszug besitze die BF per 21.10.2024 ein Barvermögen von € 1.112,35 (AT...29) und per 21.10.2024 ein Guthaben von € 11.385,88 (AT...05). Laut der Bestattungspolizze bestehe ein aktueller Rückkaufswert von € 3.369,77. Es ergebe sich ein Gesamtvermögen von € 15.868,--, abzüglich des Vermögensfreibetrages von € 6.935,04 verbleibe ein anrechenbares Vermögen von € 8.932,96, sodass bei einem monatlichen Anspruch auf Mindestsicherung der Lebensbedarf für rund 6 Monate abgedeckt sei.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 10.12.2024, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass es sich bei den am 31.07.2024 vom Mündelgeldkonto (auf das Sparkonto AT...05) überwiesenen Beträgen von einmal € 7.898,90 und einmal € 6.449,80 in Summe [€ 14.348,70] um die Familienbeihilfe der letzten drei Jahre handle. Dies sei rechnerisch problemlos darstellbar und handle es sich daher um klar abgrenzbare Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, die von der Anrechnung auszunehmen seien. Es möge daher der Beschwerde stattgegeben und Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und des Grundbetrags des Wohnbedarfs bewilligt werden.

1.2. Nach einer von der zuständigen Rechtspflegerin am 28.05.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, erging das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 17.06.2025, GZ: VGW-242/002/RP12/75/2025-10, mit dem die Abweisung des Antrages für den Zeitraum von 01.09.2024 bis 31.03.2025 bestätigt wurde und der Beschwerde insofern Folge gegeben wurde, als für den Zeitraum von 01.04.2025 bis 31.07.2025 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs sowie eine monatliche Mietbeihilfe und ein monatlicher Behindertenzuschlags zuerkannt wurden.

Dagegen wurde seitens der BF fristgerecht Vorstellung an den zuständigen Richter erhoben und darin vorgebracht, es habe sich mit 01.07.2024 ein Betrag von € 14.673,59 auf dem Mündelgeldkonto befunden und sei auf das Sparkonto ein Betrag von € 11.385,88 überwiesen worden, wobei es sich dabei um die Familienbeihilfe der letzten zwei Jahre gehandelt habe; richtigerweise seien am

31.07.2024 € 14,346,70 auf das Sparkonto (...05) überwiesen worden. Es komme iSd E VwGH Ra 2023/10/0425 darauf an, ob die summierten Zuflüsse von Leistungen auf dem Konto im Zeitraum zwischen den Zuflüssen und der Überweisung auf ein gesondertes Sparbuch betragsmäßig stets vorhanden waren oder etwa unterschritten wurden. Wie aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich sei, seien jedenfalls seit Mai 2022 der Kontostand niemals unterschritten worden, sondern habe sich kontinuierlich um die erhöhte Familienbeihilfe gesteigert. Wie aus der Aufstellung ersichtlich, sei das Vermögen auf dem Konto seit Mai 2022 durchgehend höher als die Ansparung – bis zu einem Betrag von € 11.296,60 im Juli 2024; dies mit Ausnahme des Zeitraums Oktober 2023 bis Jänner 2024, weil die MA 40 in diesem Zeitraum die Mindestsicherung aufgrund neuerlicher Prüfung der Ansprüche nicht ausbezahlt habe, weshalb nur aus diesem Grunde für diesen Zeitraum auf das bestehende Vermögen zurückgegriffen werden habe müssen (bis zur nachträglichen Auszahlung der Mindestsicherung im Februar 2024). Damit sei entsprechend der zitierten VwGH-Entscheidung zu entnehmen, dass die ausbezahlte erhöhte Familienbeihilfe bis zum Betrag von € 11.296,60 abgesondert im Vermögen der BF noch vorhanden gewesen sei.

In der vom zuständigen Richter am 09.12.2025 durchgeführten Verhandlung brachte der Vertreter (Erwachsenenvertreter) der BF folgendes vor:

„Mit der Vorstellung wurden auch Kopien der Kontoauszüge des Girokontos von August 2021 bis Juli 2024 vorgelegt, ebenso eine Tabelle mit den monatlichen Kontosalden und den Familienbeihilfenbeträgen.

Die laufenden Einnahmen der Beschwerdeführerin setzten sich aus den Familienbeihilfengutschriften, der Sozialhilfe und dem Pflegegeld der Stufe 5 zusammen. Die regelmäßigen Ausgaben sind die Miete, eine Versorgungsgeldüberweisung für den Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin geht direkt an ihr „Versorgungsgeldkonto“ (AT...75) für die persönlichen Ausgaben der Beschwerdeführerin, weiters gibt es Zahlungen für Telekommunikationsleistungen, Versicherungen und Assistenzleistungen einer Betreuungsorganisation. Manchmal gibt es Zusatzausgaben, etwa auch Aufwandentschädigungen für mich. Es ist zutreffend, dass in manchen Monaten die Belastungen höher waren, als die Einnahmen und die Salden daher gesunken sind.

[In seinen Schlusssausführen führte er weiter Folgendes aus:]

Die Kontostände des Girokontos der Beschwerdeführerin haben seit Mai 2022 die monatsaktuell summierten Leistungen der laufend zugeflossenen Familienbeihilfe nicht mehr unterschritten, sodass es keinen Unterschied macht, ob wir die monatliche Familienbeihilfe zeitnah auf ein anderes Konto überwiesen hätten. Im Sinne der in der Vorstellung zitierten Entscheidung des VwGH sind die seit Mai 2022 zugeflossenen Beträge der Familienbeihilfe von in Summe € 11.296,60 bis zur Überweisung auf das Sparkonto mit der Endung ...05 am 31.07.2024 abgrenzbar geblieben. Von den € 14.348,70, die am 31.07.2024 insgesamt vom Girokonto auf das Sparkonto überwiesen wurden, stammen € 11.296,60 aus der Familienbeihilfe seit Mai 2022.“

Das Erkenntnis (das an die Stelle der Entscheidung der Rechtspflegerin tritt) wurde am 09.12.2025 mündlich verkündet. Der Vertreter der BF hat mit einem am 22.12.2025 eingelangten Schriftsatz fristgerecht den Antrag auf ungekürzte schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gestellt.

2.0. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

2.1. Zu den anzuwendenden Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG kann zunächst auf die Zitierungen im Erkenntnis der Rechtspflegerin vom 17.06.2025 verwiesen werden, wobei an dieser Stelle nur die folgenden Bestimmungen der §§ 10, 12 und 12a WMG idF LGBI. Nr. 34/2025 [eigene Hervorhebungen] auszugsweise dargestellt werden sollen:

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. ...

...

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

- 1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967** mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, die Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988, der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988, die familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 und der Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG 1988,
2. Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechensofopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
- 3. Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen, auch bei Dritten**, denen diese Geldleistungen als Entgelt für deren Pflegetätigkeit zufließen, sofern die Pflegetätigkeit durch Ehegatte/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegenerkinder und nicht zu Erwerbszwecken, erfolgt,
4. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,
5. Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Tagesstruktur oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), es sei denn, diese überschreiten die Höhe des Taschengeldes gemäß § 17 Abs. 3,
6. Leistungen, die bundesgesetzlich als nicht im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anrechenbar bezeichnet werden,
7. Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden,
8. Entschädigungen für Tätigkeiten bei Wahlen als Beisitzer oder Beisitzerin, Ersatzbeisitzer oder Ersatzbeisitzerin oder Vertrauensperson,
9. Zuschüsse und sonstige Unterstützungsleistungen, die an Mieterinnen oder Mieter von Gebietskörperschaften zur Deckung eines Sonderbedarfs als Ausgleich für die inflationsbedingten Mehrausgaben (Teuerung) gewährt werden,
10. Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit in den Ferien oder während des Unterrichtsjahres von mündig minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie von volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben,
11. folgende sozialversicherungsrechtliche Leistungen:

- a. Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen (§ 105 ASVG und § 46 B-KUVG) und Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG);
- b. Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG);
- c. Betriebsrenten (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), und Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG).

...

Anrechnung von Vermögen

§ 12. (1) Auf die Summe der Mindeststandards ist das verwertbare Vermögen von anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

(2) Soweit keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 anzuwenden ist, gelten als verwertbar:

- 1. unbewegliches Vermögen;
- 2. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte.

(3) Als nicht verwertbar gelten:

- 1. Gegenstände, die zu einer Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
- 2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
- 3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
- 4. unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der Bedarfsgemeinschaft oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen der anspruchsberechtigten Person dient oder, wenn dieses aus tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden kann;
- 5. verwertbares Vermögen nach Abs. 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Mindeststandards nach § 8 Abs. 2 Z 1 pro Person der Bedarfsgemeinschaft (Vermögensfreibetrag);
- 6. sonstige Vermögenswerte, solange Leistungen der Wiener Mindestsicherung nicht länger als für eine Dauer von sechs Monaten bezogen wurden. Dabei sind alle ununterbrochenen Bezugszeiträume im Ausmaß von mindestens zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren vor der letzten Antragstellung zu berücksichtigen.

Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 11 stammenden Vermögens

§ 12a. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte, die aus **Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gemäß § 10 Abs. 6 Z 1**, aus Schmerzensgeld, aus Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes gemäß § 10 Abs. 6 Z 2 oder aus sozialversicherungsrechtlichen Leistungen gemäß § 10 Abs. 6 Z 11 lit. a bis c stammen, gelten zur Deckung eines Sonderbedarfs ergänzend zu § 12 Abs. 3 als nicht verwertbar, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind. Die Abgrenzung kann etwa durch einen Nachweis erfolgen, dass das aus § 10 Abs. 6 Z 1, 2 oder 1 lit. a bis c stammende Vermögen auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt wurde. §§ 24 und 24a finden keine Anwendung.

2.2. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den verwaltungsgerichtlichen Akten einschließlich der nachgereichten Unterlagen und Ergebnisse der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin stand im laufenden Bezug von Leistungen der Wiener Mindestsicherung; zuletzt vor dem angefochtenen Abweisungsbescheid waren ihr diese mit Bescheid vom 24.1.2024 für den Zeitraum 01.09.2023 bis zum 31.8.2024 zuerkannt worden. Am 31.7.2025 wurde durch den Erwachsenenvertreter ein Folgeantrag eingebracht.

Die BF ist österreichische Staatsbürgerin und bewohnt eine 43,71m² große Mietwohnung mit einem Gesamtmietzins zum Antragszeitpunkt von € 817,99 (inkl. Heizung und Wassergebühr). Die Beschwerdeführerin bezieht erhöhte Familienbeihilfe (€ 440,30 pro Monat im Jahr 2024 und € 460,50 pro Monat im

Jahr 2025) und sie erhält weiters monatlich Pflegegeld der Stufe 5. Darüber hinaus sind – abgesehen von den Leistungen der Mindestsicherung – keine Einkünfte bekannt. Die Beschwerdeführerin ist dauerhaft invalid und wurde ihr ein Behindertenpass mit der Nr. ... und einem eingetragenen Grad der Behinderung von 100 % am 16.2.1998 ausgestellt. Die regelmäßigen Ausgaben, die vom Mündelgeldkonto geleistet werden, bestehen im Wesentlichen aus der Miete, den Versorgungsgeldüberweisungen auf das Versorgungsgeldkonto (für die persönlichen Ausgaben der BF), Telekommunikationsgebühren, Versicherungen und Zahlungen für Assistenzleistungen einer Betreuungsorganisation sowie gelegentlich Entschädigungen für den Erwachsenenvertreter.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.10.2024 erging zunächst die Aufforderung an die BF bzw. ihren Erwachsenenvertreter), die letzte Pflugschaftsrechnung und die aktuellen Saldenstände aller relevanten Vermögenswerte (Konten, Sparbücher, aktueller Rückkaufswert Lebensversicherung, aktueller Rückkaufswert Sterbeversicherung mit der Polizzennummer ..., ...) oder den Beschluss über die Befreiung von der Rechnungslegung und vollständige Kontoauszüge ab Juli 2024, vorzulegen.

Mit E-Mail vom 25.10.2024 wurden der letzte Beschluss (Vermögensaufstellung), die Kontoauszüge ab Juli 2024 (Mündelgeldkonto und Konto mit den Finanzamtsbuchungen), der aktuelle Rückkaufswert der Bestattungsvorsorge und der aktuelle Kontostand übermittelt.

Mit Stichtag 01.07.2024 betrug der Saldenstand des Mündelgeldkontos AT...29 € 14.673,59.

Mit Stichtag 21.10.2024 wies das Mündelgeldkonto AT...29 einen Saldenstand von € 1.112,35 und das (mit 31.7.2024 eröffnete) Sparkonto AT...05 einen Saldenstand von € 11.385,88 auf.

Der Rückkaufswert für die Lebensversicherung (Bestattungsvorsorge) Polizze Nr. ... (bisher: ...) betrug zum Stichtag 01.10.2024 € 3.369,77.

Dem Bericht des Erwachsenenvertreeters vom 18.2.2025 zur Zl. ... (Zeitraum von 1.12.2023 bis 30.11.2024) sind folgende Saldenstände mit Stichtag 02.12.2024 zu entnehmen:

AT...29 (Mündelgeldkonto)	€ 257,98	
AT...05 (Sparkonto)	€ 11.676,18	
AT...75 (Versorgungsgeldkonto)	€ 907,04	
Lebensversicherung (Rückkaufswert Stichtag 1.10.2024)		€ 3.369,77
Kassa		€ 2.500,--

Aus den in der Verhandlung (der Rechtspflegerin) am 28.05.2025 vorgelegten Unterlagen ergeben sich mit Stichtag 21.05.2025 (nachdem seit 01.09.2024

keine Mindestsicherung mehr bezogen wurde) folgende Saldenstände des Mündelgeldkontos sowie des Sparkontos:

AT...29 (Mündelgeldkonto)	€ 217,17
AT...05 (Sparkonto)	€ 3.285,94

Aus den im Rahmen des Vorstellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen ergibt sich hinsichtlich der Kontobewegungen und Kontostände Folgendes:

Seit Juli 2021 wurde die erhöhte Familienbeihilfe der BF auf ihrem Mündelgeldkonto (ebenso wie alle anderen Einkommen der BF aus Mindestsicherung, Pflegegeld) laufend gutgeschrieben; von diesem Mündelgeldkonto wurden auch die wesentlichen Ausgaben der BF (Miete, Versorgungsgeld, Versicherungen, Telekommunikation, Betreuungsleitungen etc.) laufend bezahlt bzw. überwiesen.

Am 31.07.2024 wurden zwei Überweisungen in der Höhe von € 6.449,80 und € 7.898,90 auf das neu eröffnete Sparkonto getätigt, wobei es sich dabei (laut Verwendungszweck bzw. Gutschrifttext und Beschwerdevorbringen) einerseits um die Familienbeihilfe Juli 2021 bis Dezember 2022 und andererseits um die Familienbeihilfe Jänner 2023 bis Juli 2024 handeln soll.

Mit einer (als „Aktenvermerk“ übertitelten und mit 01. Juli 2025) datierten Aufstellung des Vertreters der BF versucht dieser rechnerisch darzustellen, dass die der BF seit Mai 2022 (laufend) zugeflossenen Beträge der Familienbeihilfen von in Summe € 11.296,60 bis zur Überweisung auf das Sparkonto am 31. Juli 2024 stets vorhanden waren bzw. abgrenzbar geblieben sind. Dies um darzulegen, dass von dem (in Summe) auf das Sparkonto überwiesenen Betrag von € 14.348,70 ein Betrag von € 11.296,60 aus der Familienbeihilfe seit Mai 2022 stamme und daher gemäß § 12a WMG als nicht verwertbar gelte (nicht als verwertbares Vermögen anzurechnen sei).

In dieser Aufstellung werden die monatlichen Kontostände des Mündelgeldkontos von August 2021 bis Juli 2024 (laut den laufenden, jeweils um den 6. des Monats ausgedruckten Kontoauszügen) der im jeweiligen Monat zugeflossenen Familienbeihilfe und (ab Mai 2022) in einer Extraspalte der virtuellen Summe der (seit Mai 2022) zugeflossenen Familienbeihilfeleistungen gegenübergestellt. Dieser Aufstellung ist auch zu entnehmen, dass sich der Kontostand keineswegs in allen Monaten um den zuvor zugeflossenen Familienbeihilfebetrug erhöht hat. Es ist vielmehr in einigen Monaten (trotz des vorherigen Zuflusses der Familienbeihilfe) zu abnehmenden Kontoständen am nächsten Monatsanfang gekommen, so etwa 09/2022, 11/2022, 02/2023, 05/2023, 06/2023, 04/2024 und 05/2024. [Anm.: Dabei kann man die (wie vom Beschwerdevertreter hervorgehoben: durch die vorübergehende Nichtauszahlung der Mindestsicherung bedingte) abnehmende Kontostandsentwicklung im Zeitraum 10/2023 bis 01/2024 getrost außer Acht lassen.]. Seitens des Vertreters der BF

wurde in der Verhandlung am 09.12.2025 auch zugestanden, dass in manchen Monaten die Belastungen höher waren als die Einnahmen und die Salden daher gesunken sind.

Die getätigten Feststellungen gründen sich auf den insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt, die nachgereichten Unterlagen sowie das Ergebnis der durchgeführten Verhandlung(en) und konnten sohin als erwiesen angesehen werden.

2.3.0. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

2.3.1. Die Regelung des § 12a WMG soll Vermögen, das aus bestimmten, von der Einkommensanrechnung ausgenommenen Leistungen stammt – nämlich Vermögen, das aus den in § 10 Abs. 6 Z 1, 2 und 11 WMG genannten Leistungen (Familienbeihilfe; Schmerzensgeld und bestimmte Entschädigungsleistungen; bestimmte sozialversicherungsrechtliche Rentenleistungen) stammt – von der Vermögensanrechnung ausnehmen. Im vorliegenden Fall käme dafür Vermögen der BF in Betracht, das aus dem laufenden Bezug der erhöhten Familienbeihilfe der BF stammt. Voraussetzung dafür, dass solche Ersparnisse bzw. Vermögen als nicht verwertbar gelten und nicht anzurechnen sind, ist, dass diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind. Wie das im letzten Satz des § 12a WMG genannte Beispiel zeigt, hatte der Gesetzgeber vor allem die zeitnahe Absonderung der ausgenommenen Leistungen auf einem gesonderten Spargbuch bzw. Sparkonto vor Augen.

Auch ohne eine zeitnahe Absonderung auf einem gesonderten Sparkonto kann es unter Umständen nachweisbar bleiben, dass ein gar nicht oder erst nach längerer Zeit auf einem anderen Konto separiertes Vermögen aus einer der ausgenommenen Leistungen stammt, also die eindeutige Abgrenzbarkeit gegenüber anderen Vermögen stets gegeben geblieben ist. Dies kommt beispielsweise bei größeren Nachzahlungen oder Entschädigungen vor, deren Betrag stets vollständig als Guthabenstand am Girokonto (ungeschmälert) vorhanden bleibt, oder in Fällen, in denen alle Gutschriften der Betroffenen auf dem Girokonto nur aus ausgenommenen Einkommen/Leistungen stammen.

In der vorliegenden Konstellation, in der die Familienbeihilfe der BF über drei Jahre hindurch laufend (mit allen anderen Einkommen/Gutschriften) ihrem Giro- bzw. Mündelgeldkonto gutgeschrieben wurde, ist im Sinne des (auch vom Vertreter der BF verwiesenen) Erkenntnisses des VwGH vom 12.12.2024, Zl. Ra 2023/10/0425, zu prüfen, ob die summierten Zuflüsse von ausgenommenen Leistungen (hier: Familienbeihilfe gemäß § 10 Abs. 6 Z 1 WMG) auf dem Mündelkonto im Zeitraum zwischen den Zuflüssen und der (am

31.07.2024 erfolgten) Überweisung auf ein gesondertes Sparkonto betragsmäßig stets vorhanden waren (oder unterschritten bzw. verbraucht wurden).

2.3.2. Auf dem Mündelgeldkonto wurden sämtliche Einkommen – insb. Familienbeihilfe, Mindestsicherung und Pflegegeld – laufend gutgeschrieben und es wurden auch alle wesentlichen Ausgaben der BF vom Mündelgeldkonto bestritten, sodass sich im Laufe der letzten drei Jahre (vor dem 31.07.2024) das Geld aus der Familienbeihilfe entsprechend dem oben festgestellten Sachverhalt mit anderen Geldern vermischt hat. Die vorgelegten Aufstellungen und Kontoauszüge zeigen nämlich auch, dass der Kontostand des jeweiligen Vormonats trotz Zuflusses der Familienbeihilfe und der übrigen Einkommen immer wieder unterschritten wurde, also nicht kontinuierlich (zumindest) um die Höhe der letzten Familienbeihilfengutschrift gestiegen ist, sondern immer wieder gefallen ist und erst in späteren Perioden mit Überhang der Eingänge wieder aufgefüllt wurde.

Mit der vom Beschwerdevertreter ins Treffen geführten (virtuellen) Gegenüberstellung der monatlich summierten Familienbeihilfeleistungen mit den jeweiligen Monatskontoständen des Mündelgeldkontos wird nur rechnerisch suggeriert, dass die summierten Familienbeihilfeleistungen auf dem Konto stets (ungeschmälert) vorhanden waren.

Wenn auf einem Girokonto alle (monatlichen) Einkommen (aus Mindestsicherung, Pflegegeld und Familienbeihilfe) über einen längeren Zeitraum zusammenfließen und von diesen kumulierten Einnahmen die monatlichen Ausgaben bzw. Zahlungen bestritten werden, so könnte man es selbst dann – wenn der Kontostand stetig um den Betrag der zuletzt erhaltenen Familienbeihilfe steigt – als fragwürdig ansehen, ob die Ausgaben nur von den anderen Einkommen (und nicht auch aus der Familienbeihilfe) bestritten werden und die Familienbeihilfe auf dem Konto eindeutig abgrenzbar bleibt [letzteres kann aber gegebenenfalls noch bejaht werden]. Wenn aber der Kontostand unter das Saldo des Vormonats fällt, so ist es mit der Abgrenzbarkeit jedenfalls vorbei, weil einerseits feststeht, dass (neben den anderen Monatseinkommen) die zuletzt erhaltene Familienbeihilfe verbraucht wurde, und andererseits nicht mehr feststellbar ist, aus welchen Gutschriften bzw. Guthaben der Überhang der Ausgaben beglichen wurde.

In diesem Sinne und auch im Hinblick auf das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 12.12.2024 sowie den Wortlaut des § 12a WMG kann dem Gesetzgeber schwerlich unterstellt werden, dass er damit eine Regelung schaffen wollte, die es Mindestsicherungsbeziehern ermöglicht, ihr aus verschiedenen (nicht vollständig verbrauchten) Leistungen (Mindestsicherung, Familienbeihilfe und Pflegegeld) der letzten 2-3 Jahre als ununterscheidbares Guthaben auf dem Girokonto angewachsenes Vermögen durch nachträgliche Separation eines rechnerisch ermittelten Betrages, welcher der summierten Höhe der Familienbeihilfenleistungen entspricht, der Vermögensanrechnung oder dem Kostenersatz zu entziehen.

2.3.3. Dem Vorbringen des Beschwerdevertreters in der Beschwerde und (davon hinsichtlich des Zeitraums der summierten Familienbeihilfeleistungen auch abweichend) im Vorstellungsverfahren kann nicht gefolgt werden, weil in der gegenständlichen Konstellation nicht gesagt werden kann, dass das am 31.07.2024 auf ein gesondertes Sparkonto überwiesene Geld (oder ein bestimmter Teil davon) aus den Familienbeihilfenleistungen seit Juli 2021 oder Mai 2022 stammt und auch ohne zeitnahe Absonderung auf einem Sparkonto eindeutig abgrenzbar (geblieben) ist, sodass es gemäß § 12a WMG nicht verwertbar bzw. nicht anzurechnen wäre.

Die eindeutige Abgrenzbarkeit ist – wie schon dargelegt – deshalb nicht gegeben, weil die Familienbeihilfe monatlich dem Mündelgeldkonto der BF gutgeschrieben wurde, auf dem auch die übrigen Einkommen der BF aus Mindestsicherung und Pflegegeld der Stufe 5 eingelangt sind und weil von diesem Girokonto auch die Ausgaben der BF für Lebensunterhalt, Wohnen, Energie, Versicherungen, Betreuungen etc. laufend bestritten wurden, wobei immer wieder die monatlichen Ausgaben (Belastungen) die Einnahmen (Gutschriften) im selben Monat überstiegen haben, sodass auch die Familienbeihilfe dieses Monats verbraucht wurde und nicht etwa unangetastet einem hypothetischen (nur aus Familienbeihilfeleistungen stammenden) Sparguthaben (auf dem Mündelgeldkonto) zugewachsen ist! So ist es beispielweise in den Monaten 09/2022, 11/2022, 02/2023, 05/2023, 06/2023, 04/2024 und 05/2024 zu sinkenden Saldenständen des Mündelgeldkontos gekommen. Die vom Beschwerdevertreter dargestellte Abgrenzbarkeit der seit 07/2021 oder 05/2022 laufend auf das Mündelgeldkonto zugeflossenen Familienbeihilfe erweist sich bloß als rechnerisch hypothetisch, doch wird damit infolge der Vermischung mit

anderen Geldern und der schwankenden (immer wieder auch abnehmenden) Kontostände über den langen Zeitraum die für die Nichtverwertbarkeit im Sinne des § 12a WMG notwendige eindeutige Abgrenzbarkeit keineswegs nachgewiesen.

Da somit nicht festgestellt werden kann, dass das am 31.07.2024 auf ein gesondertes Sparkonto überwiesene Geld (oder ein bestimmter Teil davon) aus den Familienbeihilfenleistungen seit Juli 2021 oder seit Mai 2022 stammt, war es nicht von der Anrechnung als Vermögen ausgenommen. Es war daher im Ergebnis wie schon im Erkenntnis der Rechtspflegerin vom 17.06.2025 zu entscheiden.

2.4. Im Übrigen kann zur Vermögensanrechnung, zum Zeitraum der Antragsabweisung (infolge Vermögens) und zur Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen ab 01.04.2025 auf die hier nochmals auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen im Erkenntnis der Rechtspflegerin verwiesen werden:

„Der Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin hat erst am 31.07.2024 ein Sparkonto AT...05 eröffnet und insgesamt € 14.348,70 vom Mündelgeldkonto AT...29 überwiesen. Seit August 2024 wird die erhöhte Familienbeihilfe regelmäßig auf dieses Sparkonto überwiesen; weitere Einzahlungen scheinen nicht auf. Die monatlich überwiesene Familienbeihilfe von August 2024 bis 09.05.2025 beträgt in Summe € 4.463,60.

Vom Sparkonto wurden bis Ende 2024 rund € 8.390,-- und in den ersten drei Monaten des Jahres 2025 rund € 7.000,-- auf das Mündelgeldkonto rücküberwiesen. Die Abbuchungen ergeben in Summe rund € 15.390,--, sodass die vorgenommene Ersteinzahlung vom 31.07.2024 in Höhe von € 14.348,70 nunmehr vollständig verbraucht ist und der Restsaldo von € 3.285,94 (Stichtag 22.05.2025) ausschließlich aus unmittelbar durchgeführten Überweisungen der erhöhten Familienbeihilfe stammt, sodass dieser Betrag nunmehr vollständig unter § 12a WMG subsumiert werden kann und somit nicht verwertbares Vermögen darstellt.

Das Barvermögen (Kassa € 2.500,--) sowie der Rückkaufswert der Lebensversicherung von € 3.367,77 ergeben in Summe € 5.869,77 und bleiben damit unter dem Vermögensfreibetrag 2025 von € 7.254,06.

Das anrechenbare Vermögen der Beschwerdeführerin war mit Ende März 2025 endgültig verbraucht (dies ergibt sich aus den Kontoauszügen), sodass ihr ab 01.04.2025 wieder Leistungen der Wiener Mindestsicherung zustehen. ...

Die Beschwerdeführerin bildet gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 eine eigene Bedarfsgemeinschaft und ist für sie der Mindeststandard gemäß § 8 Abs. 3 WMG in Höhe von € 1.209,01 anzuwenden. Anrechenbares Einkommen liegt nicht vor.

Der Beschwerdeführerin war spruchgemäß für den Zeitraum von 01.04.2025 31.07.2025 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 5 WMG monatlich zuzuerkennen.

Eine Berechnung nach § 9 WMG ergibt einen Anspruch auf Mietbeihilfe von € 497,65, welche spruchgemäß ebenfalls für den Zeitraum von 1.4.2025 bis 31.7.2025 monatlich zuzuerkennen war. Zur Berechnung ist auszuführen, dass die Kosten für Wasser und Heizung nicht als Teil der Miete berücksichtigt werden können (sie sind bereits im Lebensunterhalt inkludiert, vgl. § 3 Abs. 2 WMG) und die Restmiete auch nach Abzug der Kosten für Wasser und Heizung dennoch über der Mietbeihilfenobergrenze lag, sodass als Basis für die Berechnung die Mietbeihilfenobergrenze gemäß § 2 Abs. 1 Z1 WMG-VO 2025 in Höhe von € 660,87 heranzuziehen war.“

Dieses Erkenntnis tritt an die Stelle der Entscheidung der Rechtspflegerin vom 17.06.2025, GZ: VGW-242/002/RP12/75/2025-10.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal lediglich einzelfallbezogene Fragen der Vermögensanrechnung zu beurteilen waren, die aus dem Gesetz klar lösbar sind.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar

beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Fegerl
(Richter)